



## Resolution der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz verabschiedet an der Delegiertenversammlung in Frauenfeld, 29. Mai 2010

### Ja zur Aufhebung der Wehrpflicht

Das heutige Massenheer, das auf einer "levée en masse" beruht, hat sich überlebt. Die aktuelle Armee ist mit einem Effektivbestand von 195'550 aktiven Soldaten – gesetzlich dürfte die Armee "höchstens" 140'000 Soldaten aufweisen – grotesk überdimensioniert. Wird die militärische Bereitschaft auf die tatsächlichen Risiken ausgerichtet, erfordert dies die markante Senkung der Bestände. Solch niedrige Bestände können aber nicht mehr über die Wehrpflicht rekrutiert werden:

1. **Das Hauptproblem liegt in der Demografie.** 2010 werden 36 000 männliche Schweizer Bürgerstellungspflichtig, 2030 werden es immer noch 26 000 sein. Gilt die Wehrpflicht für 20 bis 30 Jährige, d. h. für 10 Jahrgänge, so führt die Wehrpflicht der Armee heute 360 000 Soldaten zu und morgen immer noch 260 000. Das sind massiv zu viel. Weder im Bevölkerungsschutz noch im Zivildienst besteht Bedarf für so viele Wehrpflichtige.
2. **Militärpolitisch falsch:** Sicherheitspolitisch lässt sich die Aufrechterhaltung eines Massenheeres heute nicht mehr begründen. Kein anderes Land in Europa leistet sich gemessen an der Grösse des Territoriums und der Bevölkerungszahl eine derartig grosse Armee wie die Schweiz. Hinzu kommt, dass das künstliche Aufrechterhalten der hohen Armeebestände die wichtigste Ursache für die zahlreichen Mängel der aktuellen Armee darstellt. Dies ist weder effektiv noch effizient.
3. **Das Aufrechterhalten der Wehrpflicht verletzt die verfassungsmässige Rechtsgleichheit.** Die Rechtsgleichheit wird bereits heute verletzt, indem viele Soldaten auf dem blauen Weg aus der Wehrpflicht entlassen werden. Bereits heute leisten nur noch 50% aller Stellungspflichtigen ihren Militärdienst. Die unverzichtbare Reduktion der Bestände wird dieses Problem verschärfen.
4. **Die allgemeine Wehrpflicht ist volkswirtschaftlich teuer.** Da die Wirtschaft kaum mehr an den spezifischen Fähigkeiten interessiert ist, die im Laufe einer militärischen Karriere erworben werden, wird auch diese nur mehr als Kostenfaktor und nicht mehr als Gewinn bilanziert. Wehrpflichtige, die ihren Militärdienst leisten, sind deshalb heute auf dem Arbeitsmarkt im Nachteil.
5. **Keine moralische Legitimation mehr:** Die Wehrpflicht greift als staatlich angeordnete Zwangsleistung stark in die Freiheit der Bürger ein. Sie lässt sich nur rechtfertigen, wenn auf diesem Weg höchste Gefahr abgewendet werden kann. Dies ist heute nicht der Fall.

**Fazit:** Die Wehrpflicht führt zu überhöhten Beständen, die ohne Verletzung der Rechtsgleichheit nicht zu senken sind. Die Rechnung ist einfach: Entweder wird die Wehrgerechtigkeit verletzt, oder es werden stark überhöhte Bestände in Kauf genommen – und dies können wir uns finanz- und wirtschaftspolitisch nicht mehr leisten. Die Frage ist somit nicht, ob die Wehrpflicht abgeschafft oder sistiert werden soll oder nicht, sondern nur noch, wann dies geschehen wird und welches Wehrdienstmodell an ihre Stelle treten wird. Mit dem von der SP entwickelten Modell der Freiwilligenmiliz steht eine in jeder Hinsicht praktikable Alternative zur Verfügung.

Die SP hat gestützt auf diese Überlegungen seit zehn Jahren gefordert, die Wehrpflicht aufzuheben und einen freiwilligen Zivildienst einzuführen. Die SP-Fraktion hat dazu immer wieder parlamentarische Vorstösse eingereicht. Sie sind alle abgelehnt worden. Die SP begrüsst deshalb, dass ein Bündnis diese Frage durch eine Volksinitiative stellen will.

Der Initiativtext lautet:

## Eidgenössische Volksinitiative „Ja zur Aufhebung der Wehrpflicht!“

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:

### **I.**

Art. 59 (neu)

<sup>1</sup> Kein Schweizer, keine Schweizerin kann verpflichtet werden, Militärdienst zu leisten.

<sup>2</sup> Die Schweiz hat einen freiwilligen Zivildienst.

<sup>3</sup> Der Bund erlässt Vorschriften über den angemessenen Ersatz des Erwerbsausfalls für freiwillige Dienstleistende.

<sup>4</sup> Freiwillige Dienstleistende, die gesundheitlichen Schaden erleiden oder ihr Leben verlieren, haben für sich oder ihre Angehörigen Anspruch auf angemessene Unterstützung des Bundes.

### **II.**

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 8 (neu)

8. Übergangsbestimmungen zu Art. 59

<sup>1</sup> Tritt die Bundesgesetzgebung nicht innerhalb von fünf Jahren nach Annahme durch Volk und Stände in Kraft, so erlässt der Bundesrat die nötigen Ausführungsbestimmungen vorübergehend auf dem Verordnungsweg.

### **Antrag der Geschäftsleitung:**

Die Geschäftsleitung beantragt der Delegiertenversammlung, die Lancierung der Volksinitiative "Ja zur Aufhebung der Wehrpflicht" politisch zu unterstützen.

### **Beschluss der Delegiertenversammlung:**

Zustimmung.